

behandelt die Weltlichen Institute nach der Konstitution „Pro-vida“. Allen, die an der Formung christlicher Persönlichkeit arbeiten, bietet das Werk vielfache Anregung.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

**Pfarre und Laie.** Ein Beitrag zum Problem der Großstadtseelsorge. Von Karl Lechner. (85). Wien 1949, Seelsorgerverlag im Verlag Herder. Geb. S 12.80.

Der Verfasser dieses schmalen, aber bedeutsamen Büchleins, Hofrat Dr. Lechner, ist Direktor des niederösterreichischen Landesarchivs und Universitätsdozent. Er will mit seinen Ausführungen ein Zweifaches: zunächst grundsätzlich das tiefste Wesen der Pfarre und damit den Standort des Christen in der Pfarre aufzeigen und aus dieser Erkenntnis heraus die Möglichkeit des praktischen Laieneinsatzes in der Pfarre darlegen. Eine Fülle konkreter Anregungen geben dem Büchlein eine eminent praktische Bedeutung und machen es zu einem rechten Leitfaden für die Laienarbeit in der modernen Pfarre. Hier wird nicht graue Theorie vorgetragen, sondern dahinter steht ein 25jähriges Wirken in der Liturgischen Bewegung und in der Katholischen Aktion. Der Verfasser war einer der treuesten Mitarbeiter des verewigten Pfarrers Franz Geßl, dessen Andenken auch das Büchlein gewidmet ist.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

**Schwangerschaft, Abortus, Geburt.** Von Dr. Albert Niedermeyer. (Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, dritter Band.) (XV und 378). Wien 1950, Verlag Herder. Ganzleinen geb. S 55.—, bei Subskription S 50.—; brosch. S 42.—, bei Subskription S 38.—.

In rascher Folge erscheinen die einzelnen Bände des großangelegten Werkes. Fanden schon die ersten zwei Bände eine sehr günstige Aufnahme, so ist das sicher auch vom neuesten Band zu erwarten. Er behandelt ja Themen von größter Tragweite und höchster Aktualität, besonders Lebensrecht und Abortus. Gerade bezüglich des letzteren stimmen die katholischen Moraltheologen und viele Ärzte nicht überein, und auch in der Parteipolitik ist die Diskussion darüber zeitweise leidenschaftlich geworden. Man denke beispielsweise an den Kampf um den § 144 des österreichischen Strafgesetzes.

Der vorliegende Band gliedert sich in sechs Abschnitte, von denen jeder für sich selbständig ist (monographisch). Der I. Abschnitt (Seite 1—48) bietet eine Erörterung über das menschliche Lebensrecht und hat irgendwie zum Inhalt, was nach der Moraltheologie durch das 5. Gebot des Dekalogs geboten, bzw. verboten ist. Interessant sind hier die Ausführungen über ärztliche Eingriffe, sowohl vom Patienten erbetene als auch ihm „aufgezwungene“. Der II. Abschnitt behandelt verhältnismäßig kurz, aber ausreichend den Kindesmord, also die Tötung eines lebensfähigen Kindes bei oder nach der Geburt (Seite 40—62). Der III. Abschnitt (Seite 63—100) bringt aufschlußreiche kultur- und rechtsgeschichtliche Einzelheiten zum Problem des Abortus. Bevor nun dieser selbst eingehend behandelt wird, stellt der Verfasser im IV. Abschnitt die grundsätzliche Vorfrage über die Besiegelung des Foetus, nämlich über ihren Zeitpunkt, und neigt zur Theorie der „Sukzessiv-Beseelung“, was insoferne wunder nimmt, als in der Gegenwart — zum Unterschied von früher — die weitaus meisten Theologen die „Simultan-Beseelung“ annehmen, daß nämlich so-

gleich bei der Empfängnis bereits die anima rationalis eingegossen wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Rede von der Unbefleckten Empfängnis Mariens, und der Autor zeigt, wie sich auch dieses Dogma ebenso wie die katholische Lehre von der Erbsünde mit der Annahme der Sukzessiv-Beseelung vereinbaren läßt. Dazu bemerkt der Verfasser (Seite 113, Anm. 24), daß er seine Ausführungen in diesem Punkte vom Ordinarius für Dogmatik an der Universität Wien habe überprüfen lassen. Nun folgt der längste Abschnitt (V) über den Abortus (Seite 139—274). Das so aktuelle Problem wird allseitig dargestellt. Nur einige Ergebnisse von besonderer Wichtigkeit seien angeführt: „Es gibt keinen Eingriff, der so tief und verhängnisvoll in die physische und psychische Struktur der Frau eingreift wie der Abortus“ (Seite 154). Fruchtabtreibung ist keine heilende Maßnahme (Seite 165 f.). „Der therapeutische Abortus“ kann aus der medizinischen Praxis verschwinden durch 1. den Fortschritt der Therapie, 2. den Ausbau der Schwangerenfürsorge“ (Seite 238). Als Endergebnis kann verzeichnet werden, daß auch in dieser Frage der Gegensatz zwischen kirchlicher Lehre und medizinischer Wissenschaft immer geringer wird, da auch letztere sich mehr und mehr die kirchlichen Grundsätze zu eigen macht. Endlich folgt als VI. Abschnitt eine Darstellung der verschiedenen „Geburtshilflichen Eingriffe“, für die besonders der Seelsorger dankbar sein wird, da er eine klare Einsicht in Dinge erhält, von denen er stets wieder hört und von denen er doch wenigstens wissen soll, wieweit die einzelnen Eingriffe moraltheologisch erlaubt sind. Ergänzend werden noch Fragen des Hebammenwesens, gerichtlich-medizinische Fragen von praktischer Bedeutung, wie Schwangerschaftsdauer, Empfängniszeit, Vaterschaftsnachweis usw. erörtert. Mit Notizen über die Nottaufe und die Mitwirkung von Ordensschwestern bei der Geburtshilfe schließt der Band.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die katholische Moral- und Pastoraltheologie kann stolz sein auf dieses Werk aus der Hand eines wissensreichen und erfahrenen Arztes, der immer wieder hervorhebt, daß kein Gegensatz besteht zwischen der kirchlichen Lehre und wirklicher wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis. Diese Empfehlung des neuen Bandes — jeder Seelsorger sollte ihn anschaffen und studieren — kann uns aber nicht abhalten, auf einiges hinzuweisen, wo unseres Erachtens noch eine Vervollkommnung möglich ist. Der Rezensent betrachtet es als seine Pflicht, auch bei einem so ausgezeichneten Werk darauf aufmerksam zu machen, wie es noch besser werden und den Wünschen der Interessenten noch mehr entsprechen könnte.

Im einzelnen sei auf folgendes verwiesen. 1. Wenn auch schon ziemlich vielen medizinischen Fachausdrücken die Verdeutschung beigefügt ist, so ist dies doch noch nicht völlig durchgeführt. Jeder Leser, der nicht Arzt ist, wird dem Verfasser dankbar sein, wenn er bei den noch ausständigen Bänden und bei Neuauflagen der bisher erschienenen die eigentlichen medizinischen Fachausdrücke durchgehends verdeutsche, bzw. erklärte. — 2. Seite 279 verteidigt sich der Verfasser, daß er mehrfach sich wiederholt, und erklärt das als didaktisch notwendig. Doch möge er bedenken, daß es Leser gibt, die nicht bloß einen Abschnitt, sondern das ganze Buch studieren und verärgert werden, wenn häufige Wiederholungen — und manchmal sehr ausgiebige — sich finden. Das Werk würde bei etwas strafferer Bearbeitung noch an Wert gewinnen. Umfang und Preis könnten obendrein vermindert werden. — 3. Die

Moral-, bzw. Pastoraltheologie kommt meist mit den Ausführungen der „Summa Theologiae Moralis“ von Noldin-Schmitt zur Geltung, und zwar lateinisch. Wem ist nun eigentlich mit diesen lateinischen Texten gedient? Der katholische Priester hat ohnedies seinen „Noldin“; der Mediziner und der Jurist wird sich schwer tun, in die theologische Sprache und Ausdrucksweise sich einzuarbeiten. Was fangen die Fürsorgerinnen und Hebammen, für die doch das Buch auch bestimmt ist, mit den vielen lateinischen Zitaten an? Es wäre daher besser, wenn der Verfasser die theologische Lehre entweder mit eigenen Worten oder an Hand deutsch geschriebener Moralwerke wiedergäbe. Wenn diese Hinweise und Wünsche aus Linz kommen, werden sie beim verehrten Autor umso mehr Verständnis finden, als er einst im Bereiche der Pastoralmedizin so eng und freundschaftlich mit dem im Jahre 1942 verstorbenen Linzer Pastoralisten Dr. Wenzel Grosam zusammengearbeitet hat.

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Spiesberger.

**Commentarium in Codicem Iuris Canonici.** Auctore P. Heriberto Jone O. F. M. Cap. (627). Paderborn 1950, Officina Libraria F. Schöningh. Brosch. DM 20.—, geb. DM 24.—.

Vor mehr als zehn Jahren ist Jones dreibändiger Kommentar zum Kodex, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes, erstmals erschienen und hat freudige Aufnahme gefunden. Während frühere Kodexerklärungen meist die sachliche Ordnung vorziehen, hält sich Jone im Sinne der Schola textus genau an die Reihenfolge der Kanones. Zunächst wird der Inhalt des Kanons oder einzelner Teile nicht wörtlich, sondern sinngemäß wiedergegeben und damit schon irgendwie erklärt. Dann folgen weitere notwendige Erklärungen. Durch Hinweise auf die Gründe für die gesetzlichen Bestimmungen und auf zusammenhängende Fragen wird auch versucht, in den Geist des kirchlichen Rechtes einzuführen. Der „große Jone“ empfiehlt sich ebenso wie die bekannte Moraltheologie durch Übersichtlichkeit, Klarheit der Darstellung und Verständlichkeit sowie durch ständige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens.

Gegenwärtig ist die zweite Auflage des bedeutenden Werkes in Vorbereitung. Diese erscheint auch in einer lateinischen Übersetzung, von der der erste Band, welcher die ersten zwei Bücher des Kodex (Normae generales und De personis) behandelt, bereits vorliegt. Ein stichprobenweiser Vergleich mit der ersten Auflage zeigt, daß nicht nur die in den vergangenen zehn Jahren erflossenen Entscheidungen eingearbeitet, sondern auch sonst viel ergänzt und verbessert wurde. Auch in der lateinischen Ausgabe ist der Text des Kodex nicht wörtlich zitiert, sondern nur sinngemäß wiedergegeben, was besonders zu beachten ist. Diese lateinische Ausgabe ist sehr zu begrüßen und sichert dem Werk weit über den deutschen Sprachraum hinaus Verbreitung.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

**Grundriß des Katholischen Kirchenrechts.** Rechtsgeschichte und System. Von Dr. Godehard Jos. Ebers. (XVI u. 480). Wien 1950, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Ganzleinen geb. S 70.—, brosch. S 60.—.

Das Kirchenrecht wird in Österreich an den theologischen Fakultäten in insgesamt sechzehn, an den juridischen Fakultäten in sieben Wochenstunden geboten. Die Zielsetzung ist recht ver-